



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 318/20

vom
20. Oktober 2020
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Übergriffs u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Oktober 2020 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 26. Mai 2020 wird als unbegründet verworfen; jedoch entfällt die Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz der künftigen immateriellen Schäden der Adhäsionsklägerin; insoweit wird von einer Entscheidung abgesehen (siehe BGH, Beschluss vom 12. November 2019 – 3 StR 436/19; Urteil vom 10. Juli 2018 – VI ZR 259/15, NJW-RR 2018, 1426, 1427 mwN).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels, die der Neben- und Adhäsionsklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen und die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten zu tragen.

Sander

Schneider

König

Tiemann

von Schmettau

Vorinstanz:

Braunschweig, LG, 26.05.2020 - 212 Js 10098/19 1 KLS 37/19